

# ZH\_HANDELSGERICHT HG230210 vom 17. September 2025

Zh Handelsgericht, 2025-09-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_handelsgericht\\_HG230210](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG230210)

FR: ZH\_HANDELSGERICHT HG230210 du 17 septembre 2025

IT: ZH\_HANDELSGERICHT HG230210 del 17 settembre 2025

## Erwägungen

### E. 1

Formelles

#### E. 1.1

**Zuständigkeit** Die örtliche Zuständigkeit des Handelsgerichts Zürich ist gestützt auf die von den Parteien in den AGB getroffene Gerichtsstandsvereinbarung gegeben (act. 3/3 Ziffer 19; act. 3/4 Ziffer 11.4; act. 3/5 Ziffer 24 und Art. 5 IPRG). Sodann hat die Beklagte ihren Sitz in Zürich (Art. 10 Abs. 1 lit. b ZPO). Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 und 2 ZPO i.V.m. § 44 lit. b GOG. Die Zuständigkeit des Handelsgerichts Zürich wird denn auch von den Parteien anerkannt (vgl. act. 1 Rz. 4 ff.; act. 14 Rz. 3).

#### E. 1.2

**Klageänderung** Die Klägerin hält in ihrer Replik ihre Rechtsbegehren Ziffer 1 und 2 aufrecht, wobei das Rechtsbegehren Ziffer 2 der Klageschrift nun im Rechtsbegehren Ziffer 4 aufgeführt wird (vgl. act. 22 S. 2). Im Rechtsbegehren Ziffer 2 beantragt sie neu, dass die unter Rechtsbegehren Ziffer 1 aufgeführten Positionen in Kryptowährungen auf eine Ledger Wallet resp. einen Offline-Ledger zu übertragen und dieses Ledger an - 10 - die Klägerin auszuhändigen sei. Weiter beantragt sie neu im Rechtsbegehren Ziffer 3, dass die Beklagte zu verpflichten sei, der Klägerin deren Private Key auszuhändigen (act. 22 S. 2). Zudem ergänzte die Klägerin in ihrer Stellungnahme vom 15. Januar 2025 ein Rechtsbegehren. Im Rechtsbegehren Ziffer 2 beantragt sie neu, dass die Verfahrensleitung des von der Bundesanwaltschaft unter der Verfahrensnummer SV.23.1541-FWN geführten Strafverfahrens sowie das SECO vom urteilenden Gericht von der Übertragung gemäss Ziffer 1 in Kenntnis zu setzen seien (vgl. act. 38 S. 2). Die Klageänderungen sind zulässig, weil die neuen Rechtsbegehren nach der gleichen Verfahrensart zu beurteilen sind und in einem engen sachlichen Zusammenhang mit den bisherigen Ansprüchen stehen (Art. 227 Abs. 1 lit. a ZPO).

#### E. 1.3

**Übrige Prozessvoraussetzungen** Die übrigen Prozessvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Klage ist einzutreten.

### E. 2

Materielles

#### E. 2.1

**Haupt-, Eventual- und Subeventualbegehren** Die Klägerin verlangt mit ihrem Hauptbegehren die Übertragung sämtlicher Positionen ihrer Kryptowährungen auf die Wallets der C.\_\_\_\_\_ AG, mit dem Eventualbegehren die Übertragung der Positionen auf

ein Ledger Wallet resp. einen Offline- Ledger, subeventualiter die Herausgabe des Private Key sowie subsubeventualiter sämtliche Positionen ihrer Kryptowährungen gegen CHF bestens zu veräussern (act. 22 S. 2). Die Beklagte macht betreffend aller Rechtsbegehren vertragliche so- wie gesetzliche Leistungsverweigerungsrechte geltend, wobei sie sich mitunter auf das Schweizer Sanktionsrecht beruft (act. 14 Rz. 10, 35 ff., 74 ff., 107 ff.; act. 30 Rz. 16 ff.; 23 ff.; 58 ff.; 66 ff.).

## **E. 2.2**

Leistungsverweigerungsrecht

### **E. 2.2.1**

Die Parteien haben am 16. Februar 2021 ein Broker- und Storage Agreement für den Handel mit und die Hinterlegung von Kryptowährungen abgeschlossen. Da

- 11 - dieses Vertragsverhältnis insbesondere von auftrags- und anweisungsrechtlichen Komponenten geprägt ist, rechtfertigt es sich auf das Broker- und Storage Agreement die auftragsrechtlichen Vorschriften gemäss Art. 394 ff. OR anzuwenden. So- dann gehen auch die Parteien davon aus, dass auf diesen Vertrag das Auftrags- recht anzuwenden sei (act. 14 Rz. 107 ff.; act. 22 Rz. 140).

### **E. 2.2.2**

Aus dem Broker- und Storage Agreement ergibt sich die Pflicht des Beauf- tragten, die Instruktionen des Auftraggebers zu befolgen. So verpflichtet sich der Beauftragte nach Art. 394 Abs. 1 OR mit der Annahme eines Auftrages, die ihm übertragenen Geschäfte vertragsgemäss zu besorgen. Zur Konkretisierung des Auftrags ist der Auftraggeber nach Art. 397 Abs. 1 OR berechtigt, Weisungen zu erteilen und Instruktionen zu geben. Das Recht, Weisungen und Instruktionen zu erteilen, und die Pflicht, diese zu befolgen, soll jedoch nicht uneingeschränkt gelten. So wird in der Lehre und Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass der Be- auftragte rechtswidrige und unsittliche Weisungen nicht befolgen müsse. Unver- bindlich sollen auch gegen öffentlich-rechtliche Normen (z.B. Straf-, Berufs- und Gewerbeamt) verstossende Weisungen sein. Schliesslich müsse der Beauftragte auch keine Weisungen befolgen, die seine Stellung unzumutbar erschweren (OSER/WEBER, in: WIDMER/LÜCHINGER/OSER [Hrsg.] Basler Kommentar OR I, 7. Aufl. 2020, N 7 ff. zu Art. 397 OR; SCHALLER, in: HONSELL [Hrsg.] Kommentar OR, 1. Aufl. 2014, N 3 zu Art. 397 OR; FELLMANN, in: Berner Kommentar, 1992, Art. 394- 406 OR, N 82 ff. zu Art. 397; BGer 4A\_474/2014 vom 9. Juli 2015 E. 8.1.; BGE 62 II 274; BGE 4A\_659/2020 E. 5.2.; BGE 4A\_2007 E. 2.3).

### **E. 2.2.3**

Gestützt auf seine verfassungsunmittelbare und gesetzliche Zuständigkeit (vgl. Art. 184 Abs. 3 BV i.V.m. Art. 2 Abs. 1 EmbG) hat der Bundesrat als Reaktion auf den russischen Angriffskrieg gegen die gesamte Ukraine seit dem 24. Februar 2022 die damalige Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Si- tuation in der Ukraine vom 27. August 2014 totalrevidiert (AS 2022 151; nachfol- gend: Ukraine-VO). Gemäss Art. 15 Abs. 1 Ukraine-VO sind Gelder und wirtschaft- liche Ressourcen, die sich im Eigentum oder unter direkter oder indirekter Kontrolle von natürlichen oder juristischen Personen, welche sich auf der Sanktionsliste nach Anhang 8 befinden, zu sperren (Vermögenssperre). Weiter verbietet Art. 15 Abs. 2

- 12 - Ukraine-VO einer sanktionierten Person Gelder zu überweisen oder ihr Gelder und wirtschaftliche Ressourcen direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen (Bereitstellungsverbot). Personen und Institutionen, die Gelder halten oder verwalten oder von wirtschaftlichen Ressourcen wissen, von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperrung nach Art. 15 Ukraine-VO fallen, müssen diese dem SECO unverzüglich melden (vgl. Art. 16 Abs. 1 der Ukraine-VO). Wer gegen Art. 15 oder Art. 16 der Ukraine-VO verstösst, wird nach Art. 9 EmbG (Embargogesetz, SR 946.231) bestraft (Art. 32 Ukraine-VO).

#### **E. 2.2.4**

Da die Beklagte als eine Institution im Sinne von Art. 16 Ukraine-VO anzusehen ist, ist zu prüfen, ob sie annehmen durfte, dass die von ihr gehaltenen Kryptowährungen unter die Vermögenssperre im Sinne von Art. 15 Ukraine-VO fallen. Art. 16 Abs. 1 Ukraine-VO enthält einen reduzierten Beweismassstab für Personen und Institutionen, die eine Sperrung von Vermögenswerten vornehmen (vgl. Urteil des BVGer B-3925/2023 vom 29. Juli 2024 E. 5.3). Für die Sperre sind konkrete Anhaltspunkte erforderlich; ob die Kryptowährungen bzw. Vermögenswerte tatsächlich von einer Vermögenssperre umfasst sind, ist vorliegend jedoch nicht zu beurteilen. Bei der Prüfung einer Sperre von Vermögenswerten ist die Beklagte nicht verpflichtet, zusätzliche Ermittlungen, abgesehen von der Überprüfung von bestehenden Aufzeichnungen und Dokumenten, vorzunehmen (vgl. Auslegungshilfe Sanktionsmassnahmen, Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Stand 22. Mai 2025, Ziff. 2.6.6). Die Klägerin ist auf keiner Sanktionsliste verzeichnet. J.\_\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_\_ sind seit dem tt.mm.2022 bzw. tt.mm.2022 im Anhang 8 der Ukraine-VO aufgeführt (act. 14 Rz. 17; act. 15/1-2; act. 24/3; act. 41/23). Sie unterliegen damit der Vermögenssperre und dem Bereitstellungsverbot gemäss Art. 15 Ukraine-VO, d.h. Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die sich im Eigentum oder unter direkter oder indirekter Kontrolle von J.\_\_\_\_\_ oder L.\_\_\_\_\_ befinden, sind gesperrt. H.\_\_\_\_\_ befindet sich seit dem tt.mm.2022 aufgrund seiner Verwandtschaft und seinen (umstrittenen) geschäftlichen Beziehungen zu J.\_\_\_\_\_ auf der Sanktionsliste des OFAC (act. 1 Rz. 14; act. 3/17).

- 13 -

#### **E. 2.2.5**

Zunächst macht die Beklagte geltend, dass sich aus der Editionsverfügung der Bundesanwaltschaft ein begründeter Verdacht ergebe, dass die Klägerin Teil der Vermögensstruktur von J.\_\_\_\_\_ bzw. L.\_\_\_\_\_ sei (act. 30 Rz. 17 ff.; act. 31/33). Die Klägerin hält dagegen, dass der Nachweis, dass diese Personen effektiv Vermögenswerte für sanktionierte Individuen halten, zunächst im Rahmen des geführten Verfahrens erhärtet und von den zuständigen Gerichten festgestellt werden müsse. Ein blosser Verdacht auf eine Sanktionsverletzung sei nicht ausreichend (act. 38 Rz. 10 ff.). Aus der Editionsverfügung der Bundesanwaltschaft vom 25. Oktober 2024 geht hervor, dass diese auf Anfrage des SECO am 9. Juli 2024 u.a. gegen I.\_\_\_\_\_, N.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ eine Strafuntersuchung wegen Widerhandlung gegen das Embargogesetz (Art. 9 EmbG) und Geldwäscherei (Art. 305bis StGB) eröffnete (act. 31/33). Darin teilte die Bundesanwaltschaft der Beklagten mit, dass der Verdacht bestehe, dass die beschuldigten Personen für J.\_\_\_\_\_ bzw. L.\_\_\_\_\_ und ihnen nahestehende Personen in Umgehung der Vermögenssperre und dem Bereitstellungsverbot ein komplexes Geflecht von Offshore Gesellschaften aufgebaut haben (sog. O.\_\_\_\_\_ -Gruppe). Ferner bestehe der Verdacht, dass sich in der Schweiz Vermögenswerte befinden, die nominell durch Strohpersonen (wie

P.\_\_\_\_\_ bzw. H.\_\_\_\_\_ ) und Strohfirmer (wie die Klägerin) gehalten werden und somit der Vermögenssperre und dem Bereitstellungsverbot gemäss der Ukraine-VO unterliegen (vgl. act. 31/33 S. 3). Aus der Editionsverfügung lässt sich ableiten, dass die Bundesanwaltschaft bei den Beschuldigten von einem Anfangsverdacht wegen Verstosses gegen Art. 15 Ukraine-VO ausgeht. Danach soll der ehemalige COO der Klägerin (H.\_\_\_\_\_ ) sowie die zwei Verwaltungsratsmitglieder der Klägerin (I.\_\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_\_ ) Teil eines komplexen Geflechts sein, welche die Vermögenswerte für den in der Schweiz sanktionierten J.\_\_\_\_\_ verwalten. Die von der Beklagten verwalteten Kryptowährungen der Klägerin sollen auch darunter fallen. Richtig ist zwar, dass die Bundesanwaltschaft weder Anklage erhoben hat, noch, dass ein Verstoß gegen das Embargogesetz gerichtlich festgestellt wurde. Entgegen der Meinung der Klägerin ist dies jedoch nicht erforderlich, da konkrete Anhaltspunkte bereits ausreichen. Die Editionsverfügung ist für sich gesehen bereits ausreichend, um die Kryptowährungen der Klägerin zu sperren, da sich daraus

- 14 - konkrete Anhaltspunkte ergeben, dass die von ihr verwalteten Kryptowährungen der Klägerin unter die Vermögenssperre von Art. 15 Ukraine-VO fallen.

### **E. 2.2.6**

Zusätzlich verweist die Beklagte auf zwei Pressemitteilungen des OFAC und auf ein von der Klägerin erstelltes Memorandum über die Herkunft des Vermögens von H.\_\_\_\_\_. In der Pressemitteilung des OFAC vom tt.mm.2022 werde die Nähe von H.\_\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_\_ bestätigt (act. 14 Rz. 66 ff.). Die Klägerin entgegnet, dass selbst wenn die behauptete Nähe bestehen sollte, unklar bleibe, wie sich daraus eine Kontrolle oder Berechtigung an den Vermögenswerte ergebe (act. 22 Rz. 93). In der Pressemitteilung des OFAC vom tt.mm.2022 heisst es (frei übersetzt): "Neben J.\_\_\_\_\_s unmittelbarer Familie hat das OFAC auch J.\_\_\_\_\_s Neffen H.\_\_\_\_\_, einen russischen Staatsbürger mit Wohnsitz in der Schweiz, sanktioniert. H.\_\_\_\_\_ ist einer der wichtigsten Finanzvermittler für J.\_\_\_\_\_. H.\_\_\_\_\_ wurde gemäss E.O. ... sanktioniert, weil er direkt oder indirekt für J.\_\_\_\_\_ gehandelt hat oder vorgab, in seinem Namen zu handeln" (act. 15/25). Ferner verweist die Beklagte auf eine Pressemitteilung des OFAC vom tt.mm.2025. Diese belege, dass H.\_\_\_\_\_ als Strohhalm für J.\_\_\_\_\_ zu qualifizieren sei (act. 53 S. 1; act. 54/41). Die Klägerin wendet ein, dass die Eingabe nicht zu beachten sei, da sie nicht innerhalb von 10 Tagen eingereicht worden sei (act. 60). Beim Replikrecht als auch bei der Einbringung von Noven hängt die Angemessenheit der abzuwartenden Zeitdauer von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab (Urteile des Bundesgerichts 4A\_70/2021 vom 15. Juli 2021 E. 4.2; 5D\_81/2015 vom 4. April 2016 E. 2.3.3). Vorliegend wurde die am tt.mm.2025 veröffentlichte Pressemitteilung am 24. Juni 2025 durch die Beklagte eingereicht (vgl. act. 53). In Anbetracht, dass die Pressemitteilung im Ausland bekannt gegeben und lediglich ... Tage nach der Veröffentlichung eingereicht wurde, ist diese als rechtzeitig eingebracht anzusehen und zu berücksichtigen. In der Pressemitteilung teilt das OFAC mit, dass die Q.\_\_\_\_\_ Ltd. wegen eines Verstosses gegen die Sanktionsvorschriften mit einer Busse von rund USD 215 Mio. belegt wurde. Weiter wird ausgeführt, dass die Strafe ausgesprochen wurde, da die Q.\_\_\_\_\_ Ltd. zwischen April 2018 und Mai 2021 wissentlich eine Investition für J.\_\_\_\_\_ verwaltete und

- 15 - hierzu mit seinem Neffen, H.\_\_\_\_\_ in Kontakt stand, von dem Q.\_\_\_\_\_ Ltd. ebenfalls wusste, dass er als J.\_\_\_\_\_s Stellvertreter fungierte (vgl. act. 54/41). Zudem gehe aus dem von der Klägerin erstellten Memorandum "Source of Wealth Mr. H.\_\_\_\_\_" vom 29. September 2020 hervor, dass H.\_\_\_\_\_ neben seiner familiären Verbindung zu J.\_\_\_\_\_ in

der Vergangenheit auch geschäftlich verbunden war (act. 14 Rz. 44 ff.; act. 15/1). Die Klägerin wendet ein, dass durch das Memorandum Transparenz aufgrund der Nähe von H.\_\_\_\_\_ zu dem bereits sanktionierten J.\_\_\_\_\_ geschaffen werden sollte (act. 22 Rz. 51). Im Memorandum heisst es (frei übersetzt): "[...] In der Vergangenheit bestand jedoch eine gewisse berufliche Verbindung zwischen dem Vermögen von Herr H.\_\_\_\_\_ und Herr J.\_\_\_\_\_ bzw. dem Familienvermögen, da Herr H.\_\_\_\_\_ bei Transaktionen mitwirkte, von denen auch Herr J.\_\_\_\_\_ in der Vergangenheit in der einen oder anderen Form (als Eigentümer oder Begünstigter) profitierte. [...]" (vgl. act. 15/1, Ziff. 5). Aus den Pressemitteilungen des OFAC aus den Jahren 2022 und 2025 ist ersichtlich, dass die amerikanische Sanktionsbehörde davon ausgeht, dass H.\_\_\_\_\_ für J.\_\_\_\_\_ als sein Stellvertreter bzw. "wichtiger Finanzvermittler" fungiert. Zwar ergibt sich daraus kein direkter Nachweis einer Kontrolle an den Vermögenswerten der Klägerin durch J.\_\_\_\_\_, allerdings ist dies nicht erforderlich, da bereits konkrete Anhaltspunkte ausreichen. Dass es in der Vergangenheit nicht bloss eine familiäre sondern auch eine geschäftliche Nähe zwischen H.\_\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_\_ gab, räumt auch die Klägerin ein (act. 22 Rz. 51).

#### **E. 2.2.7**

Insgesamt lagen mehrere konkrete Anhaltspunkte vor, dass die von der Beklagten verwalteten Kryptowährungen zumindest indirekt durch J.\_\_\_\_\_ kontrolliert werden. Die Beklagte durfte daher annehmen, dass die Kryptowährungen unter die Vermögenssperre nach Art. 15 Ukraine-VO fallen. Sie war mithin verpflichtet, die Kryptowährungen zu sperren.

#### **E. 2.2.8**

Bei der Herausgabe der Kryptowährungen würde die Beklagte damit gegen die Ukraine-VO und folglich gegen das schweizerische Embargogesetz verstossen. Da ein Verstoss gegen das Embargogesetz zwingendes Recht verletzen würde (vgl. SCHROETER, Auswirkungen internationaler und nationaler Sanktionen auf

- 16 - private Rechtsverhältnisse, ZSR, Band 144 (2025) II; S. 304 f.), erweisen sich die Instruktionen als rechtswidrig und müssen daher nicht befolgt werden. Unabhängig davon können Verstösse gegen das Embargogesetz Freiheitsstrafen und Geldbusen nach sich ziehen (vgl. Art. 9 EmbG), was die Stellung der Beklagten bei Ausführung der streitgegenständlichen Instruktionen unzumutbar erschweren würde (vgl. auch HG180215-O Urteil vom 16. November 2020 E. 4.5.3.). Auch deshalb hat sie das Recht die Instruktionen der Klägerin zu verweigern.

#### **E. 2.2.9**

Ohnehin wäre fraglich, ob die Beklagte die Vermögenswerte ohne Beteiligung des SECO freigeben könnte, da Personen und Institutionen, welche vorsorglich Gelder gesperrt haben, vor einer etwaigen Freigabe das SECO zu konsultieren und ihre Gründe darzulegen haben (vgl. Auslegungshilfe Sanktionsmassnahmen, Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Stand 22. Mai 2025, S. 6).

#### **E. 2.2.10**

Anzumerken bleibt, dass die von der Klägerin eingereichte E-Mail des SECO vom 2. Juli 2025 sowie der Entscheidung der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zu keinem anderen Ergebnis führen. Die Klägerin führt dazu aus, dass die Entscheidung vorliegend relevant sei, da sowohl vom SECO als auch von der Regierung des Fürstentums

Liechtenstein eine direkte oder indirekte Kontrolle von in den USA sanktionierten Personen, namentlich der von der Beklagten ins Feld geführte J.\_\_\_\_\_, verneint worden sei (vgl. act. 61 S. 1; act. 62/1-2). Entgegen der Meinung der Klägerin sind die Verfahren nicht miteinander vergleichbar. Zunächst handelt es sich um andere Parteien. Die E-Mail des SECO als auch die Entscheidung der Regierung des Fürstentums Liechtenstein betreffen die R.\_\_\_\_ AG in F.\_\_\_\_\_. Da die Entscheidung der Regierung des Fürstentums Liechtenstein die Frage betroffen hat, ob J.\_\_\_\_\_ am Vermögen des Heritage Trusts wirtschaftlich berechtigt gewesen sei, lassen sich die Verfahren auch inhaltlich nicht miteinander vergleichen (vgl. act. 61 S. 1-2).

### **E. 2.2.11**

Aufgrund des Leistungsverweigerungsrechts muss die Beklagte der Klägerin weder die Einheiten auf ein von der Beklagten bezeichnetes Wallet, Ledger Wallet bzw. Offline-Ledger übertragen noch die kryptografische Schlüssel für ihre Kryptoeinheiten herausgeben oder die Kryptowährungen bestens zu verkaufen und den

- 17 - Verkaufserlös an die Klägerin ausbezahlen. Sie darf die Ausführung von entsprechenden Weisungen der Klägerin verweigern.

### **E. 3**

Fazit Die Beklagte kann sowohl die Übertragung der Positionen auf eine oder mehrere von der Klägerin bezeichnete (Ledger) Wallets, die Herausgabe des Private Key sowie den Verkauf der Kryptowährungen verweigern. Ein Leistungsanspruch der Klägerin besteht (zumindest derzeit) nicht. Entsprechend sind sowohl das Haupt-, das Eventual- als auch die Subeventualbegehren ohne Weiterungen abzuweisen. Es muss nicht geprüft werden, ob der Beklagten gestützt auf ausländisches Sanktionsrecht Leistungsverweigerungsrechte zustehen, ob die Beklagte mit der Herausgabe der kryptografischen Schlüssel bzw. der Übertragung der Einheiten ihre aufsichtsrechtlichen Gewährleistungspflichten verletzt, ob die Herausgabe bzw. Übertragung für die Beklagte unmöglich ist und ob allenfalls ein Anwendungsfall der Clausula rebus sic stantibus vorliegt.

### **E. 4**

Kosten- und Entschädigungsfolgen

#### **E. 4.1**

Gerichtskosten Die Höhe der Gerichtskosten bestimmt sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG; Art. 96 ZPO i.V.m. § 199 Abs. 1 GOG ZH). Sie richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG), welcher die Basis zur Berechnung der Grundgebühr bildet (§ 4 Abs. 1 GebV OG). Der Streitwert wird durch das Rechtsbegehren bestimmt (Art. 91 Abs. 1 ZPO) und beläuft sich vorliegend auf CHF 365'450.– (USD 400'000.– zu einem Umrechnungskurs am 27. September 2023 von 0.91362). Bei diesem Streitwert beträgt die Gerichtsgebühr rund CHF 18'000.–. Ausgangsgemäss ist die Gerichtsgebühr der Klägerin als unterliegende Partei aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Die Kosten sind aus dem von der Klägerin geleisteten Vorschuss zu beziehen (Art. 111 Abs. 1 ZPO).

#### **E. 4.2**

Parteientschädigungen

- 18 - Ausgangsgemäss ist der Beklagten zudem eine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 106 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Deren Höhe richtet sich nach der Verordnung des Obergerichts über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV; Art. 96 ZPO i.V.m. § 48 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 AnwG ZH) und damit in erster Linie nach dem Streitwert (§ 2 Abs. 1 lit. a AnwGebV). Beim vorliegenden Streitwert beträgt die nach § 4 Abs. 1 AnwGebV ermittelte Grundgebühr rund CHF 20'700.–. Unter Berücksichtigung des Aufwandes für die zweite Rechtsschrift rechtfertigt es sich, diese um rund 25 %, mithin auf CHF 25'900.– zu erhöhen (§ 11 Abs. 1 und 2 AnwGebV). Die Klägerin ist daher zu verpflichten, der Beklagten eine Parteientschädigung von CHF 25'900.– zu bezahlen. Das Handelsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.